

kostenfrei,⁶⁹ sie haben zudem Anspruch auf einen Verfahrenshelfer oder eine Verfahrenshelferin.

7. Migration und Asyl

(Kapitel VII des Übereinkommens, Artikel 59 bis 61)

7.1 Aufenthaltsstatus für Opfer

Einleitend ist anzumerken, dass bei Auflösung einer Ehe bzw. Partnerschaft eine Prüfung des weiteren Aufenthaltsrechts nur stattfindet, wenn die Bewilligung in den letzten fünf Jahren erteilt wurde. Hat die Ehe länger bestanden und liegt eine erfolgreiche Integration vor, kann die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Nach Art. 39 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG)⁷⁰ besteht ausserdem die Möglichkeit, Ehegatten und eingetragenen Partnern von Drittstaatsangehörigen nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, die weniger als fünf Jahre gedauert hat, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erteilen (sog. Verbleiberecht), namentlich bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit der betroffenen Person (gefestigtes und Existenz sicherndes Arbeitsverhältnis oder genügend finanzielle Mittel, sodass keine Sozialhilfe in Liechtenstein in Anspruch genommen werden muss) verbunden mit dem Vorliegen wichtiger Gründe, welche einen weiteren Aufenthalt in Liechtenstein notwendig machen. Solche können insbesondere vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf einen Aufenthalt. Zudem besteht nach Art. 21 AuG die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen Rechnung zu tragen.

Ähnlich sieht es im Bereich des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG)⁷¹ aus. Bei Familienangehörigen von EWR- oder Schweizer Staatsangehörigen gelten je nach Staatsangehörigkeit des nachgezogenen Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners unterschiedliche Regelungen (vgl. Art. 46 und 47 PFZG). Allen gemein ist jedoch, dass für einen Verbleib in Liechtenstein entweder eine Erwerbstätigkeit im Inland (mit 80 Stellenprozenten und mindestens einjährigem Arbeitsvertrag) oder der Nachweis von genügend finanziellen Mitteln für die erwerbslose Wohnsitznahme erbracht werden muss. Bei Ehepartnern mit Schweizer Staatsangehörigkeit bzw. Drittstaatsangehörigkeit sieht zwar das Gesetz vor, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist

⁶⁹ Zur Verfahrenshilfe siehe insbesondere auch § 63 Abs. 1 ZPO: Wird aufgrund der finanziellen Situation eines Opfers (Zumutbarkeit) die Verfahrenshilfe für eine anwaltschaftliche Vertretung abgelehnt, besteht die Möglichkeit, eine Kostengutsprache bei der OHS zu beantragen. Das kann dennoch mit Kostenfolgen für das Opfer verbunden sein, denn Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter und auf Ersatz von Vermögensschäden besteht nur, wenn das anrechenbare Einkommen des Opfers oder seiner Angehörigen das Vierfache der Einkommensgrenze nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) nicht übersteigt (Art. 6 Abs. 1 und 2 OHG – *Berücksichtigung des Einkommens bei den übrigen Leistungen*). Hat der Staat gestützt auf das Gesetz Opferhilfe geleistet, so gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder seinen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der vom Staat erbrachten Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Staat über (Art. 7 Abs. 1 OHG – *Übergang von Ansprüchen auf den Staat*). Kosten für Gutachten, die als Beweisgrundlage in das Verfahren eingebracht werden, muss das Opfer selbst tragen, wenn Verfahrenshilfe im Zivilverfahren abgelehnt wurde. Kosten für Gutachten werden nicht übernommen bzw. bevorschusst.

⁷⁰ Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311, LR 152.20.

⁷¹ Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, LR 152.21.